

ams AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
05. Juni 2019**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.719.354,40 wird wie folgt verwendet:

- Von der Ausschüttung einer Dividende auf das dividendenberechtigte Grundkapital wird abgesehen.
- Vortrag des Bilanzgewinns in Höhe von EUR 1.719.354,40 auf neue Rechnung.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| (i) für den Vorsitzenden | EUR 125.000,00 |
| (ii) für die Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils | EUR 105.000,00 |
| (iii) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 85.000,00 |
| (iv) für den Vorsitzenden eines Ausschusses | EUR 15.000,00 |

(ausgenommen davon sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.)

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird zum Abschlussprüfer und Prüfer für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.

Der Abschlussprüfer hat vor Erstattung dieses Vorschlages dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorgelegt. Darüber hinaus wurde über die Einbeziehung in ein

Qualitätssicherungssystem schriftlich berichtet. Der Abschlussprüfer hat dargelegt, dass keine gesetzlichen Ausschließungsgründe und keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen. Ein entsprechendes Schreiben vom 25.03.2019 liegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Jacob Jacobson und Kin Wah Loh als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der ams AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, beide Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der kommenden Hauptversammlung wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG abgegeben.

Die ams AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Der Aufsichtsrat der ams AG besteht derzeit aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und drei vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter). Die sechs Kapitalvertreter setzen sich derzeit aus zwei Frauen und vier Männern zusammen. Die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter sind derzeit eine Frau und zwei Männer. Dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird somit entsprochen.

Bei nachstehendem Wahlvorschlag ist keine Bedachtnahme auf die Mindestanteilsquote gemäß § 86 Abs 7 AktG erforderlich, da diese Mindestanteilsquote vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bereits erfüllt wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor Herrn Kin Wah Loh, geboren am 15. November 1954, und Herrn Brian M. Krzanich, geboren am 9. Mai 1960, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Diese Hauptversammlung wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2022 stattfinden.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Um potentielle Interessenskonflikte des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats zu vermeiden hat das Präsidium des Aufsichtsrats diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des

Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **28. Mai 2019** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **24. Mai 2019** zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes

- a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Mit Beschluss vom 09.06.2017 hat die ordentliche Hauptversammlung der ams AG den Vorstand ermächtigt, auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu einem niedrigsten Gegenwert von CHF 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 10 Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten darf, über die Börse oder außerhalb davon zu erwerben.

Diese Ermächtigung läuft mit 08.12.2019 aus. Die Ermächtigung wurde in vollem Ausmaß ausgenützt, das unter dieser Ermächtigung maximale Aktienrückkaufvolumen wurde am 29.03.2019 erreicht und das zugrundeliegende Aktienrückkaufprogramm an diesem Tag abgeschlossen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ams AG zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung zu erwerbenden und der bereits erworbenen und von der ams AG noch gehaltenen eigenen Aktien am jeweiligen Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 04.12.2021. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Betrag von CHF 1,00 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen, also auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand weiters:

- a. eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;
- b. eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;
- c. eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- d. das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien ohne Nennbetrag, die auf Inhaber lauten, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen; und
- e. für eine Dauer von fünf Jahren, nämlich bis 04.06.2024, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.“

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats wird verwiesen.

9. Bericht über den Bestand, Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

[UNTERSCHRIFTENSEITE FOLGT]

Premstätten, am 24. April 2019

Der Vorsitzende:



.....
Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner